

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 25

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürftigkeit anerkennen. Darum bleibt auch für diesen wichtigen Zweck gegenseitige und wohlwollende Verständigung und Einigung aller bei dem gesammten Sprachunterrichte betheiligten Lehrkräfte ein eben so dringendes Bedürfniß, als eine höchst wünschenswerthe Sache!

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. **Besoldungsgesetz.** Zweite Berathung. Der Berichterstatter, **Mr.** und Erziehungsdirektor Lehmann, bemerkt, daß das aus der ersten Berathung hervorgegangene Gesetz im Ganzen eine erfreuliche Aufnahme gefunden, und von den eingelangten Vorstellungen keine einzige sich gegen das Eintreten ausgesprochen habe. Es seien nämlich 8 Vorstellungen mit Wünschen für Abänderungen in einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingelangt, so von der Burgergemeinde Burgdorf, von den Burgergemeinden des Oberaargau's, von der Burgergemeinde Bern für Beseitigung von Nr. 3 im Art. 26, als unklug und verfassungswidrig; von der Gemeinde Eriswyl, von Obersimmenthal *et. al.* auch, daß das Gesetz den politischen Versamm-lungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde; von der Vorsteherschaft der Schulsynode *et. al.* Durch bloßes Handmehr wird die sofortige artikelweise Berathung beschlossen. Die §§ 1 bis 10, Zweck, allgemeine Schulbedürfnisse, Pflichten des Staates und der Gemeinden, Bedürfnisse der einzelnen Schüler und Pflichten der Eltern, Unterstützung durch die Erziehungsdirektion, Quellen zur Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse und Schulgelder, werden mit einigen Redaktionsverbesserungen genehmigt. §§ 11, 12, 13 und 30, Lehrerbefoldungen, veranlassen dagegen eine längere Debatte und mancherlei Anträge, welche mehr oder weniger Erleichterung der Gemeinden durch Schmälerung der Besoldung bezothen; so wird z. B. Streichung des den Schullehrern zu verabreichenen Holzes und Pflanzlandes gewünscht, dafür dann lieber, wo es nöthig sein sollte, eine billige Entschädigung *et. al.* Indessen bleiben alle diese Abänderungsanträge bis auf einige vom Berichterstatter selbst zugegebene oder vorgeschlagene, wie z. B. Weglassung des Maximums und Minimums der Vergütung für die von den Gemeinden jedem Lehrer zu verabfolgende Wohnung, Holz, Land *u. s. w.*, welche Vergütung der Regierungsrath zu bestimmen hat, in Minderheit. Nur der Antrag, daß den Gemeinden in Fällen einer Besoldungserhöhung ihres Lehrers das Recht zu einer neuen Ausschreibung der Schule zustehen soll, wird erheblich erklärt. Bei § 14,

Staatsbeitrag an die Besoldung der Primarschullehrer, wollen Mössing und Lempen denselben erhöht wissen, für die definitiv angestellten Lehrer von 220 auf 300 Fr., und für die provisorisch angestellten Lehrer von 100 auf 150 oder 200 Fr. Indessen bleibt der Paragraph unverändert. Bei § 16, welcher den Primarlehrern nach 10jährigem Dienste an der gleichen Schule Fr. 30 und nach 20jährigem Dienste eine Alterszulage von Fr. 50 jährlich zusichert, werden Anträge zu gänzlicher oder theilweiser Streichung gestellt. So will Lauterburg in erster Linie die 30 Fr. nach 10jährigem Dienste gestrichen wissen, oder dann in zweiter Linie erst nach 30jährigem Dienste eine jährliche Alterszulage von 80 Fr. verabsolgen lassen. Der Berichterstatter möchte diese Aufmunterungen nicht noch verkümmert wissen, da sie ehnehin im Vergleich mit andern Kantonen, wie Zürich, Baselland &c., wo die Besoldungen schon viel größer seien, auch die Alterszulagen sich auf ein paar hundert Franken belaufen, — sehr minim seien, und der Paragraph wird auch unverändert genehmigt. Sämtliche übrigen Paragraphen des Gesetzes bis und mit § 32, Schullokalien, Schulgüter und Schlussbestimmungen, werden sodann nach einigen unberücksichtigt bleibenden Bemerkungen unverändert angenommen, und nur der § 26, der, als der angefochtenste, eine längere Berathung in Aussicht stellt, wird auf morgende Sitzung verschoben. (Forts. folgt.)

Solothurn. Letzten Donnerstag fand in Olten eine Versammlung schweiz. Stenographen statt, welche sehr zahlreich besucht war. Die Gründung eines schweiz. Stenographenvereins wurde beschlossen und sogleich die Statuten verathen und angenommen; ferner die Herausgabe einer stenographischen Zeitschrift versuchsweise auf ein Jahr verfügt. Zum nächsten Versammlungsort wurde Zürich bezeichnet. Bei der zunehmenden Aufmerksamkeit, welche der Stenographie zu Theil wird, hält das „Volksschulblatt“ einen Hinweis auf die oben gemeldete Vereinigung hier nicht überflüssig. Vielleicht dürfen auch die Seminarien die Stenographie in ihren Elementen als Unterrichtsgegenstand in ihren Unterrichtsplan aufnehmen. Abgesehen von den praktischen Vortheilen, welche die Bekanntschaft mit dieser Kunst zur Folge hat, sind stenographische Übungen auch ein vortreffliches disziplinarisches Mittel.

Baselland. Bezirkschulpflege. Eine Korrespondenz der L. Ztg. billigt sehr die Aufstellung von Bezirkschulpflegen von Seite des Landraths. Es sei hohe Zeit gewesen, da die Unordnung an manchen Orten groß war, häufiger Lehrerwechsel eintrat und der Schulbesuch, selbst im Winter, gar Vieles zu wünschen übrig ließ. Dass unter solchen Umständen — schliesst jene Korrespondenz — mit den besten Lehrern und mit den besten Büchern wenig oder gar nichts auszurichten ist, sieht Federmann ein.